

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
10111 Berlin

Per Mail: ma01.pa14@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0204(11)
gel. VB zur öAnhörung am 17.10.
2016_PSGIII
11.10.2016

Karlsbad, 12. Oktober 2016

Stellungnahme des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten e. V. (DVE) zur Anhörung am 17. Oktober 2016

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 05.09.2016, ergänzt um die Ausschussdrucksache 18(14)0206.1 vom 27.09.2016

Hier: Artikel 17 a – Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Der Deutsche Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Gesetzgebers, dringend notwendige Anpassungen des Ergotherapeutengesetzes vorzunehmen. Diese Entscheidung zeigt, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Anpassung des Berufsgesetzes der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Hinblick auf zukünftige Herausforderungen der Patientenversorgung erkennt.

Die vorgesehenen Änderungen greifen nach Meinung des DVE allerdings deutlich zu kurz, um den bevorstehenden bzw. auch schon bestehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen entgegenzuwirken. Daher ist auch die weitere Befristung abzulehnen. So ist

- lediglich eine Änderung des Berufsgesetzes, jedoch nicht der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten geplant. Diese ist aber nach mehr als 18 Jahren ebenfalls überfällig
- keine Veränderung der Situation für die Berufsfachschulen vorgesehen, die ebenfalls dringend eine zeitgemäße Form der Ausbildung sicherstellen müssen, zumal nach wie vor der weitaus größte Teil der angehenden Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten dort ausgebildet wird
- die Veränderung im Sinne der Ergebnisse der Evaluation der Modellklausen für die Hochschulen deutlich zu kurz gegriffen, so dass eine positive Veränderung der

Lehrbedingungen an den Hochschulen nicht möglich ist. Trotz wissenschaftlich festgestellter Veränderungsbedarfe werden diese nicht berücksichtigt, so dass die Möglichkeiten der Hochschulen in der Lehre bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf eine weitere Evaluation, denn die dann getroffenen Aussagen beziehen sich wiederum auf suboptimale Rahmenbedingungen für die hochschulische Lehre.

Der DVE fordert daher eine Neuformulierung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz, ErgThG) und der untergesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThPrV). Aus diesem Grund hat der DVE dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bereits einen Entwurf eines neuen Ergotherapeutengesetzes vorgelegt, der in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Ergotherapieschulen e. V. (VDES), in Abstimmung mit den Berufsangehörigen der Ergotherapie und den Ergotherapieschulen entstanden ist.

Derzeit befindet sich der DVE in der Erarbeitung eines dazugehörigen Entwurfs einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der in diesem Jahr fertiggestellt wird. Dem BMG liegt damit bereits ein innerhalb der Berufsgruppe abgestimmter Entwurf für die Novellierung des Berufsgesetzes und alsbald auch ein Entwurf für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor, sodass die aus unserer Sicht notwendige Neuregelung den richtigen Schritt darstellt, statt der hier vorgeschlagenen Versuch einer punktuellen Anpassung.

Zu den einzelnen geplanten Neuregelungen:

Modularisierung und Modulprüfungen § 4 Absatz 5 Satz 3 ff. – neu

Sachverhalt:

Mit diesem Änderungsvorschlag soll der hochschulischen Ausbildung Rechnung getragen werden und die vielfach in den Evaluationen der Modellstudiengänge angesprochene Kritik an der Unvereinbarkeit zwischen den hochschulischen Regelungen von Prüfungen und den Vorgaben zur staatlichen Prüfung entsprochen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Befristung bei der Anrechnung von Modulprüfungen auf den mündlichen und schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung, die durch die zuständige Behörde zustimmungspflichtig ist.

Bewertung:

Den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten befürwortet der DVE, da dies den Ansprüchen an eine adäquate Lehre entspricht und in einigen Bundesländern (beispielsweise Berlin) bereits berufsfachschulisch und hochschulisch umgesetzt wird. Auch die Möglichkeit der Zulassung von Modulprüfungen zur Anrechnung auf den schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nimmt der DVE positiv wahr. Darüber hinaus sollte es auch den Berufsfachschulen ermöglicht werden, entsprechende Veränderungen vorzunehmen und nach Bewilligung der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die zeitliche Begrenzung auf „Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden“ bewertet der DVE hingegen kritisch, da das Ende der Studienzeit nicht konform mit dem Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist. Während die staatliche Prüfung nach 3 Jahren (6 Semestern) erfolgt, ist das Ende der Studienzeit zumeist nach 7 Semestern. Eine solche Regelung würde somit keine Änderung und keine Anpassung an die hochschulischen Gegebenheiten bewirken.

Änderungsvorschlag:

Die Streichung der zeitlichen Befristung, das bedeutet im Wortlaut:

„Dabei können Modulprüfungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Diese Regelungen können durch die zuständige Behörde auf Antrag auch Berufsfachschulen ermöglicht werden.“

Wissenschaftliche Begleitung § 4 Absatz 6 Satz 4 ff. – neu

Sachverhalt:

Für die wiederholte Evaluation werden andere Zielsetzungen der wissenschaftlichen Begleitung formuliert. Daher sollen „valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen“ enthalten. Zudem sollen „duale Studiengänge“ in die wissenschaftliche Begleitung eingeschlossen werden.

Bewertung:

Es kann durchaus sinnvoll sein, die angesprochenen Aspekte einer weiteren wissenschaftlichen Evaluation zu unterziehen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Ausbildung an Hochschulen sowie die überfällige Aktualisierung von Berufsgesetz und Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiterhin verzögert wird. Die derzeitige Akademisierungsquote bei den berufsqualifizierenden Abschlüssen in der Ergotherapie liegt bei 4 % [DVE Hochschulbefragung 2015]. Die Anzahl an Studiengängen, die im Rahmen der Modellklausel initiiert wurden, wird sich aufgrund des Modellstatus, da Hochschulen damit keine Planungssicherheit haben, nicht verändern. Einen Studiengang der Ergotherapie zu konzipieren bedarf einer langen Planung und Abstimmung mit den Kooperationspartnern, sodass eine Abwägung zwischen den Anstrengungen einerseits und der Planungsunsicherheit andererseits immer zu Ungunsten einer Neuaufstellung eines Studiengangs gehen wird. Die oben genannte Akademisierungsquote wird sich damit nicht wesentlich verändern, sodass Auswirkungen auf das Gesundheitswesen bei einer so geringen Anzahl an Absolventen und für den gesamten Zeitraum des Modellstatus nicht möglich sein werden.

In allen Auswertungen der vom BMG vorliegenden Ergebnisse der Evaluation wird übereinstimmend formuliert, dass es „dauerhaft wünschenswert und machbar ist,

primärqualifizierende Studiengänge für die vier beteiligten Berufsgruppen einzurichten“. Der Nutzen der hochschulischen Ausbildung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt nachweisbar. So kann seit Beginn der Modellstudiengänge über die fachspezifischen Publikationen und Weiterbildungen aufgezeigt werden, dass evidenzbasiertes Arbeiten standardmäßig Eingang in die Ergotherapie und somit die Patientenversorgung gefunden hat und die interprofessionelle Zusammenarbeit an Bedeutung gewonnen hat.

Die „Kostenfolgen im Gesundheitswesen“, als ein Bestandteil der geforderten wissenschaftlichen Begleitung, können nicht losgelöst von weiteren Aspekten betrachtet werden. So ergibt sich aufgrund des bereits bestehenden Fachkräfteengpasses in der Ergotherapie die Notwendigkeit grundsätzliche Veränderungen in Bezug auf das vielfach zu zahlende „Schulgeld“ bei Berufsfachschulen oder die „Studiengebühren“ bei privaten Hochschulen durchzuführen. Diese haben zweifelsohne Auswirkungen auf die Kostenfolgen (nicht nur des Gesundheitswesens). Die Kostenfolgen für das Gesundheitswesen, die aufgrund der erweiterten Qualifikationen der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit hochschulischem Abschluss eine Qualitätssicherung der Versorgung der Zukunft gewährleisten, sollten nicht losgelöst der dadurch entstehenden Einsparpotentiale betrachtet werden. Eine reine Kostenfolgen-Analyse kann aus Sicht des DVE nicht stattfinden. Eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten kann nur durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten entstehen, weshalb Bund und Länder hier die Finanzierungsverantwortung übernehmen müssen.

Die Einbeziehung der „dualen Studiengänge“ halten wir nicht für sinnvoll. Die Heterogenität der unter dieser Begrifflichkeit subsumierten Studiengänge ist so hoch, dass klare Aussagen gerade zu den primärqualifizierenden Studiengängen verwässert würden.

Änderungsvorschlag:

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die hochschulische Ausbildung wird wissenschaftlich begleitet, um valide Aussagen zur Nachhaltigkeit, den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten.

Berichterstattung des Bundesministeriums für Gesundheit § 4 Absatz 7 – neu

Sachverhalt:

Berichterstattung des BMG an den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben auf Grundlage der Übermittlung der Ergebnisse der Auswertungen aus den Ländern.

Bewertung:

Eine nochmalige Überprüfung wird aus Sicht des DVE keine weiteren Erkenntnisse bringen (vgl. Anmerkungen zum vorherigen Punkt).

Änderungsvorschlag:

Die Streichung des Absatzes 7 im § 4 des Ergotherapeutengesetzes.

Verlängerung der Modellklausel § 10 Änderung der Angabe

Sachverhalt:

Die Modellklausel wird für weitere 5 Jahre bis 2022 festgeschrieben.

Bewertung:

Grundsätzlich begrüßt der DVE, dass die in dem Bericht des BMG über die „Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“ geforderte Verlängerung der Modellklausel auf fünf Jahre verkürzt wurde.

Unverständlich bleibt jedoch weiterhin, wie diese 5 Jahre auf Basis der positiven Evaluationsergebnisse begründet werden und, wie bereits oben beschrieben, stellt der DVE deutlich infrage, dass durch eine weitere Befristung neue Erkenntnisse generiert werden. Neue Wege im Gesundheitssystem müssen jetzt beschritten werden, um den zukünftigen bzw. schon bestehenden Herausforderungen bei der Patientenversorgung zu begegnen. Aus Sicht des DVE besteht dringender Handlungsbedarf in der Novellierung des Berufsgesetzes, in dessen Zuge dann auch die Anpassung an die hochschulischen Gegebenheiten z. B. hinsichtlich der Modulprüfungen als Bestandteil der staatlichen Prüfung intensiv überprüft wird. Dies bietet eine Perspektive für die Gesundheitsversorgung der Zukunft.

Änderungsvorschlag:

Eine Streichung des § 10 und damit die Verstetigung der hochschulischen Ausbildung im Ergotherapeutengesetz.

Gleichzeitig ist das BMG innerhalb einer Frist von 2 Jahren anzuhalten, die Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten sowie der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzunehmen.